

## **INDIVIDUELLE LEISTUNGSVEREINBARUNG**

**Die Gemeinde Ilanz/Glion**

**als Auftraggeberin**

**überträgt**

**der Spitex Foppa**

**als Auftragnehmerin**

den im Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz) definierten Auftrag für die Sicherstellung eines ausreichenden Angebots an Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung.

### **1. Zweck**

Diese Leistungsvereinbarung definiert die Aufgaben und Pflichten der Vertragsparteien.

### **2. Gesetzliche Grundlagen**

- Gesetz über das Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Gesundheitsgesetz, GG)
- Verordnung zum Gesundheitsgesetz (VOzGG)
- Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz, KPG)
- Verordnung zum Krankenpflegegesetz (VOzKPG)

### **3. Tätigkeitsgebiet**

Das Tätigkeitsgebiet umfasst die gesamte Bevölkerung inkl. Gäste auf dem Gebiet der Gemeinden:

**Andiast, Ilanz/Glion, Lumnezia, Obersaxen Mundaun, Safiental, Vals, Waltensburg/Vuorz**

### **4. Leistungsauftrag / Leistungsumfang**

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die nachfolgend aufgeführten Leistungen zu erbringen:

- 4.1 Beitragsberechtigte Leistungen, für die Wohnbevölkerung der Auftraggeberin und für Gäste mit Wohnsitz ausserhalb des Tätigkeitsgebietes der Spitex Foppa jedoch im Kanton Graubünden.
- 4.2 Individuelles Leistungsangebot (ohne Kantonsbeiträge):
  - Leistungen für Gäste mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Graubünden.

### **5. Leistungsziele**

Die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin vereinbaren die nachfolgenden Leistungsziele:

- Der Grundsatz „ambulant vor stationär“ hat für beide Partner oberste Priorität. Die Auftraggeberin unterstützt und fördert die Auftragnehmerin unter anderem dadurch, dass sie Projekte und Entwicklungskonzepte in dieser Hinsicht prüft und unterstützt. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, ihre Leistungen regelmässig auf Grund dieses Grundsatzes zu hinterfragen.
- Die Dienstleistungen der häuslichen Pflege und Betreuung erfolgen in einem partnerschaftlichen Rahmen. Partner sind Klienten und deren Angehörige, Ärzte, Therapeuten, Spitäler, Kliniken, Heime, Beratungsstellen, Versicherer usw.
- Die zur Verfügung stehenden Mittel werden wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich eingesetzt.

## 6. Qualifikationen

Die Spitex Foppa verpflichtet sich für die Erfüllung des Leistungsauftrages, qualifiziertes Personal auf Grund der vom Gesundheitsamt erlassenen Einsatzkriterien anzustellen und einzusetzen. Die Qualifikation der Leistungserbringer muss aus der jährlichen statistischen Erhebung ersichtlich sein.

## 7. Finanzierung

Die Gemeinden sorgen im Sinne von Art. 31 und Art. 31a KPG dafür, dass die Spitex Foppa ihren Leistungsauftrag und die Leistungsziele erfüllen kann.

7.1 Die Finanzierung des Leistungsauftrages gemäss Abs. 4.1 wird wie folgt geregelt:

- Die Gemeinden übernehmen gemeinsam das ausgewiesene Restdefizit soweit eine wirtschaftliche Betriebsführung belegt und allfällige Abweichungen zum Budget oder zum Vorjahresergebnis plausibel begründet werden können.
- Alle Informationen betreffend Finanzen werden den Gemeinden gemäss der Statuten der Auftragnehmerin mitgeteilt.
- Die Gemeinden übernehmen die Gesamtkosten zu zwei Dritteln im Verhältnis von Einwohnerzahl und Steuerkraft, sowie zu einem Drittel auf Grund der Beanspruchung der Dienste in den Gemeinden.
- Für die Sicherstellung der Liquidität leisten die Gemeinden nach Notwendigkeit Vorschüsse.
- Für Leistungen für Gäste mit Wohnsitz im Kanton Graubünden werden die gesetzlichen Tarife in Rechnung gestellt. Die Gemeindebeiträge gehen während den ersten 30 Tagen zu Lasten der Feriengemeinde. Dauert der Einsatz mehr als 30 Tage, geht der Gemeindebeitrag ab dem 31. Tag zu Lasten der Wohngemeinde des Gastes.

7.2 Die Finanzierung des Individuellen Leistungsangebotes gemäss Abs. 4.2 wird wie folgt geregelt:

- Für Leistungen für Gäste mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Graubünden werden die Beiträge des Kantons und der Gemeinde der Feriengemeinde in Rechnung gestellt. Dauert der Einsatz mehr als 30 Tage, gehen diese Beiträge ab dem 31. Tag zu Lasten des Feriengastes bzw. zu Lasten seiner Wohngemeinde.

## **8. Vermögensverzehr**

Das verbleibende Defizit wird über das Vermögen mitfinanziert falls das Vermögen einen Jahresumsatz übersteigt.

## **9. Besondere Bestimmungen**

Der vorliegende Vertrag kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen den veränderten Bedingungen angepasst werden.

## **10. Inkrafttreten und Dauer**

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Sie ist unbefristet und ersetzt diejenige vom 1. Januar 2008. Sie kann von beiden Parteien, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten, auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden; erstmals per 31. Dezember 2018.

## **11. Schiedsgericht**

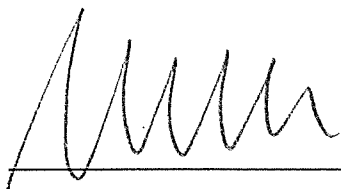
Alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden ausschliesslich durch ein dreigliedriges Schiedsgericht mit Sitz in Ilanz entschieden. Jede Partei bezeichnet ein Mitglied, welche gemeinsam einen Juristen als Obmann ernennen. Können sich diese Mitglieder nicht einigen, so wird der Obmann vom Bezirksgerichtspräsidenten ernannt. Zögert eine Partei trotz schriftlicher Aufforderung zur Nennung eines Schiedsrichters mit dessen Nomination mehr als 14 Tage, so ernennt der Bezirksgerichtspräsident auch dieses Mitglied. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der schweizerischen Zivilprozessordnung.

Datum: 08.10.2015

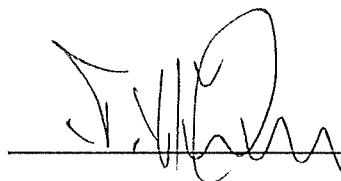
Datum: 12.10.2015

**Für die Gemeinde:**

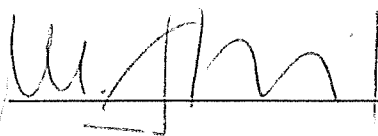
**Für die Spitex Foppa:**



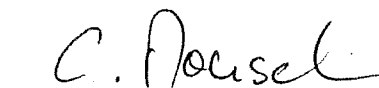
Der Gemeindepräsident



Der Präsident



Der Gemeindeganzlist



Die Geschäftsleiterin